

Beilage Nr. 5/1994
zu PrZ 1549/94

E n t w u r f

Gesetz, mit dem das Gesetz, womit der Bundespolizeidirektion Wien auf dem Gebiet der Straßenpolizei Aufgaben der Vollziehung übertragen werden, geändert wird.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 11. November 1960, LGBI: für Wien Nr. 30, in der Fassung der Gesetze LGBI. Nr. 5/1965 und LGBI. Nr. 19/1970, wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 lit. b lautet:

"b die Ausübung des Verwaltungsstrafrechtes (§§ 99 und 100 Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960), einschließlich der Führung des Verzeichnisses von Bestrafungen (§ 96 Straßenverkehrsordnung 1960), jedoch nicht die Ausübung des Verwaltungsstrafrechtes hinsichtlich Übertretungen der Bestimmungen der §§ 8 Abs. 4, 9 Abs. 7, 23 bis 25 und 26a Abs. 3 der Straßenverkehrsordnung 1960 und der Bestimmungen über die Benützung der Straße zu verkehrsfremden Zwecken (X. Abschnitt der Straßenverkehrsordnung 1960) sowie der Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für Verkehr vom 7. April 1983 über die Überwachung der Einhaltung der Parkdauer in Kurzparkzonen (Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung)."

Artikel II

Übergangsbestimmung

Die Zuständigkeit zur Ausübung des Verwaltungsstrafrechtes für die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes begangenen Übertretungen richtet sich nach den bisherigen Vorschriften.

Artikel III

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

ERLÄUTERENDE BEMERKUNGEN

Zu Artikel I:

Dieser Artikel beschreibt jene Tatbestände, die in die Strafkompetenz der Bezirksverwaltungsbehörde (des Magistrates) übergehen sollen:

§ 8 Abs. 4: Vorschriftswidrige Benützung von Gehsteigen, Gehwegen und Schutzinseln mit Fahrzeugen aller Art und die Benützung von Radfahrstreifen, Radwegen und Geh- und Radwegen mit Fahrzeugen, die keine Fahrräder sind.

§ 9 Abs. 7: Verbot des Aufstellens von Fahrzeugen zum Halten und Parken entgegen den Bodenmarkierungen.

§§ 23 und 24: Allgemeine Halte- und Parkverbote.

§ 25 und Kurzparkzonen - Überwachungsverordnung: Benützung von Kurzparkzonen.

§ 26a Abs. 3: Halten auf Fahrstreifen für Omnibusse.

Zu Artikel II:

Die vorgeschlagene Übergangsbestimmung soll es möglich machen, daß die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes begangenen Übertretungen von der Bundespolizeidirektion Wien geahndet werden.

Zu Artikel III:

Eine Kundmachung dieses Gesetzes wird aufgrund der verfassungsrechtlichen Bestimmung des Art. 15 Abs. 4 B-VG erst dann zulässig sein, wenn die entsprechende Bestimmung der Straßenverkehrsordnung 1960 kundgemacht ist.